



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB7-4112.46-001/09	Bearbeiterin Frau Frohnmüller	München 21.01.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-3304 / -13635	Zimmer 358	E-Mail Sabine.FrohnmueLLer@stmi.bayern.de

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Absicherungen an notwendigen Treppen in Alten- und Pflegeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Alten- und Pflegeeinrichtungen kam es in der Vergangenheit zu Unglücksfällen, weil Bewohner im Rollstuhl über Treppen hinunter stürzten. Deshalb sind bezüglich Absicherungen an abwärtsführenden Treppen erneut Fragen und Forderungen nach bauordnungsrechtlichen Regelungen oder bauaufsichtlichen Anordnungen geäußert worden. Dies nehmen wir zum Anlass, um noch einmal die Rechtslage darzustellen.

Bereits mit Schreiben vom 31.03.2009 (IIB7-4112.46-001/09) hat sich die Oberste Baubehörde im Zusammenhang mit einem konkreten Fall mit der Thematik befasst und grundsätzlich wie in folgendem Auszug geäußert:

„Die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Treppen sind in Art. 32 Abs. 5 und 6 und in Art. 36 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayBO sowie in der nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmung eingeführten und damit verbindlich zu beachtenden DIN 18065:2000-01 „Gebäudetreppen“

festgelegt (red. Anmerkung: aktuell ist DIN 18065:2011-06 einschlägig). Die Regelungen, die wesentlich zur Unfallsicherheit von Treppen beitragen, betreffen die Stufenausbildung, die Treppenabsätze, die Treppengeländer und Handläufe. Werden, wie im vorliegenden Fall unterstellt, die o. g. Anforderungen eingehalten, ist eine verkehrssichere Ausführung nach Art. 14 BayBO grundsätzlich möglich. Es bleiben als Restrisiken die manchmal unzureichende Aufmerksamkeit des Nutzers und seine körperliche und geistige Verfassung, die durch Bauvorschriften nicht beeinflusst werden können. Bei einer Einrichtung zur Unterbringung und Pflege von älteren, pflegebedürftigen Menschen wird davon ausgegangen, dass der Schutz der darin untergebrachten Personen auch durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen gewährleistet wird. Absicherungen an der obersten Stufe eines Treppenlaufs werden bauaufsichtlich regelmäßig nicht verlangt.“

Klarstellend ist Folgendes zu ergänzen:

Absicherungen und Absperrvorrichtungen wie z.B. Pfosten oder Schranken vor einem abwärtsführenden Treppenlauf sind keine Maßnahmen, die sich aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Verkehrssicherheit oder zur Barrierefreiheit ableiten lassen. Die Frage des Erfordernisses solcher Sicherungsmaßnahmen kann deshalb nicht durch die Bauaufsichtsbehörden beantwortet werden; diesbezügliche Anordnungen können nicht erlassen werden. Es ist vielmehr Aufgabe der Betreiber von Alten- und Pflegeeinrichtungen, das betriebliche Erfordernis von Sicherungsmaßnahmen einzelfallbezogen zu beurteilen und ggf. Treppenabsicherungen anzubringen oder andere Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen.

Sollen vor einer als Rettungsweg „notwendigen“ Treppe (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BayBO) Absicherungen angebracht werden, um bestimmte Personengruppen zu schützen, darf dadurch die Funktion der Treppe als Teil des ersten Rettungsweges und die Verkehrssicherheit der Treppe für andere Personengruppen nicht beeinträchtigt werden. Treppenabsicherungen in Form von Pfosten oder Schranken sind zwar grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO) und können deshalb ohne Bauantrag angebracht werden, allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit die Betreiber der Einrichtungen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der o. g. bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Um Rollstuhl- oder Rollator-Benutzer vor Abstürzen über Treppen zu schützen, sind aus bauaufsichtlicher Sicht Treppensicherungen in Form von Absperrpfosten (Poller) besonders gut geeignet. Im Gegensatz zu beweglichen Lösungen, die über teilweise ungewohnte Öffnungsmechanismen verfügen, ermöglichen sie die Nutzung der Treppen in gewohnter Weise. Werden beim Einsatz von Pfosten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen nachfolgende Kriterien berücksichtigt, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Rettungswege auszugehen und somit ein nachträgliches Anbringen bauordnungsrechtlich regelmäßig zulässig:

- Die Pfosten sind leicht und ohne Hilfsmittel entfernbar, insbesondere für den Fall der Rettung von Menschen mit Behinderung über die Treppe. Die Befestigung wird bodenbündig (z.B. mit Bodenhülse) ausgeführt, sodass auch nach einer Demontage keine Stolpergefahr besteht.
- Die Anordnung vor dem Treppenlauf erfolgt so, dass zwischen den Pfosten sowie zwischen einem Pfosten und dem Handlauf bzw. der Wand ein Abstand von etwa 60 cm zum Begehen verbleibt; allerdings darf der Pfosten nur soweit vor der Treppe stehen, dass er die erforderliche Breite auf dem Treppenabsatz oder Flur nicht wesentlich einschränkt.
- Die Pfosten werden vornehmlich in Bereichen mit vergleichsweise geringer Personenanzahl, die auf die Treppe angewiesen ist, angebracht; in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind das in der Regel die Wohnbereiche.
- Das Personal wird über die Demontage der Pfosten zur Personenrettung belehrt und auch die Feuerwehr wird über vorhandene Pfosten informiert (Hinweise in der Brandschutzordnung und ggf. im Feuerwehrplan).

Andere Lösungen zur Absicherung von notwendigen Treppen sind nicht grundsätzlich auszuschließen, bedürfen aber einer Beurteilung im Einzelfall auf der Grundlage eines Brandschutzkonzeptes. Wird im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen abgewichen, ist gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO ein Antrag auf Abweichung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen, die über die Zulassung von Abweichungen zu entscheiden hat.

Unabhängig von der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind ggf. zusätzliche Anforderungen des Arbeitsstättenrechts und der Unfallversicherer zu beachten.

Wir bitten, die Unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

van Hazebrouck
Ministerialrat